

Präventionskonzept

Nathalie Stiftung, 3073 Gümligen

April 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Leitsätze	2
2.	Selbstverpflichtung	3
2.1	Erscheinungsformen von Gewalt gelten für folgende Konstellationen:	3
2.1.1	Physische und psychische Gewalt	4
2.1.2	Intendierte und nicht intendierte Gewalt	4
2.1.3	Strukturelle und persönliche Gewalt	4
2.1.4	Selbstverletzendes Verhalten	4
2.1.5	Begründbare und unbegründbare Gewalt	4
2.2	Gewaltprävention	4
2.3	Verfahrenswege	5
2.3.1	Regelung im Umgang mit Presse und Medien	5
2.3.2	Vorgehen im Falle von begründbarer Gewalt (Bewegungs- und freiheitseinschränkende Massnahmen)	5
2.3.3	Vorgehen im Falle von unbegründbarer, intendierter (psychisch, physisch) Gewalt	5
2.3.4	Vorgehen im Falle von unbegründbarer, nicht intendierter Gewalt	6
2.3.5	Vorgehen im Falle von begründbarer, struktureller Gewalt	6
2.3.6	Vorgehen im Falle von nicht begründbarer, struktureller Gewalt	6
2.3.7	Vorgehen bei Gewalt gegen sich selbst /Ankündigung von Suizidabsichten, Suizidversuch, vollzogener Suizid	6
2.3.8	Vorgehen bei Verdacht auf, oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt	7
2.4	Meldeverfahren	7
2.5	Massnahmen, Sanktionen	7
	Anhang 1 / Meldeblatt bei Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen	9
	Anhang 2 / Freiheitsbeschränkende Massnahmen	10
	Anhang 3 / Verfahrensablauf	12
	Anhang 4 / BEM Formular zur Dokumentation von befristeten bewegungseinschränkenden Massnahmen (BEM)	13

1. Leitsätze

Im Zusammenleben und -arbeiten von Menschen mit Behinderung mit den sie begleitenden und betreuenden Mitarbeitenden können der Freiheitsraum und die ganzheitliche Unversehrtheit aller Beteiligten in manchen Situationen gefährdet sein. Diese Tatsache erfordert Aufmerksamkeit und ständige Reflektion.

Machtmissbrauch, Aggressionen, Eskalationen und Gewalt im Arbeits- und Betreuungsalltag können von allen Beteiligten ausgehen. Dies verlangt ein sehr differenziertes Vorgehen bei der Abklärung von Grenzverletzungen und Gewaltvorkommnissen. Bei allen Interventionen und Massnahmen müssen die Abhängigkeitsverhältnisse immer mit berücksichtigt werden. Die vorliegenden Grundsätze befassen sich in der Hauptsache mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen durch professionell Tätige.

In der Nathalie Stiftung wird jeder Eingriff in die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit als Gewalt betrachtet. Das Recht auf Selbstbestimmung, bzw. Hilfe zur Selbstbestimmung wird respektiert, Missachtung dieses Rechts gilt ebenfalls als grenzüberschreitendes Verhalten. Gewalt kann auf psychischer, körperlicher oder institutionell struktureller Ebene stattfinden.

Für Interventionen bei Gewaltvorkommnissen gibt es eine interne, niederschwellige Melde-/Präventionsstelle, die allen Beteiligten der Institution (Mitarbeitenden, Klienten, deren Angehörigen und deren gesetzlichen Vertretern und freiwilligen, zugewandten Mitarbeitenden) zugänglich ist.

Die Mitarbeitenden werden über die Funktion der Melde-/Präventionsstelle informiert, sowie in Bezug auf grenzverletzendes Handeln sensibilisiert. Sie verpflichten sich, aktiv gegen alle Formen von Grenzverletzungen vorzugehen. Zusätzlich finden regelmässige Schulungen durch die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle oder andere Fachpersonen statt.

Die Nathalie Stiftung unterstützt und befähigt Menschen mit einer Behinderung, sich gemäss ihren Fähigkeiten in ihrer Selbstkompetenz vor möglichen Grenzverletzungen zu schützen. Dies geschieht sowohl im Alltag, als auch in themenbezogenen Schulungen.

Das vorliegende Konzept und deren Anhänge dienen als Grundlage zur Sicherung der Abläufe und Vorgehensweisen.

Das Konzept wird jährlich durch die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle gegenüber der Direktion auf seine Aktualität und Durchführbarkeit hin überprüft.

2. Selbstverpflichtung

Die Nathalie Stiftung ist der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen verpflichtet.

2.1 Erscheinungsformen von Gewalt gelten für folgende Konstellationen:

- Mitarbeitende versus Klienten
- Klienten versus Klienten
- Klienten versus Mitarbeitende
- Mitarbeitende versus Mitarbeitende

2.1.1 Physische und psychische Gewalt

- Physische Gewalt = Ein Gewaltakt, der das Opfer körperlich tangiert oder verletzt. Unter diesen Aspekt fällt auch die sexuelle Ausbeutung oder Nötigung (physisch).
- Psychische Gewalt = Ein Verhalten, das seelisches Leid bewirkt, ohne sichtbaren, physisch verletzenden Anteil. Unter diesen Aspekt fällt auch die sexuelle Belästigung (verbal) und Mobbing.

2.1.2 Intendierte und nicht intendierte Gewalt

- Intendierte Gewalt = Absichtliche, bössartige Gewaltausübung
- Nicht intendierte Gewalt = Unabsichtliche Gewalt (Affekt)
Affektive Gewalthandlungen können sich aus unvorhersehbaren, schwierigen Interaktionen zwischen Klienten und Mitarbeitenden ergeben. (Bspw.. Kontrollverlust eines Klienten, Aggressionsausbrüche, psychotische Schübe)

2.1.3 Strukturelle und persönliche Gewalt

- Strukturelle Gewalt = Unpersönliche Massnahmen wie z.B. Tages- und Stundenpläne einhalten (Mahlzeiten, Mittagspausen, Nachtruhe, u.ä.)
- Persönliche Gewalt = Gewalt gegen eine bestimmte Person (Kontrollverlust eines Klienten, Aggressionsausbrüche, psychotische Schübe)

2.1.4 Selbstverletzendes Verhalten

- Gewalt gegen sich selbst = Selbstverletzende Handlungen (Autoaggressionen), Ankündigung bzw. Äusserung von Suizidgedanken, Suizidversuch, vollzogener Suizid

2.1.5 Begründbare und unbegründbare Gewalt

- Begründbare Gewalt = Eine Massnahme, durch die eine betreute Person vor ihrer Umgebung, sich selbst oder andere Personen vor ihr geschützt werden müssen. (vgl. Freiheitsbeschränkende Massnahmen)
- Unbegründbare Gewalt = Alle anderen, nicht begründeten Eingriffe in die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit

2.2 Gewaltprävention

Innerhalb der Nathalie Stiftung bestehen Formen der Zusammenarbeit, die es ermöglichen Wahrnehmungen von Übergriffen zu thematisieren, reflektieren und bearbeiten. Es gibt eine interne Melde-/Präventionsstelle, die allen Klienten, deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, sowie Mitarbeitenden und freiwilligen, zugewandten Mitarbeitenden zugänglich ist. Im Falle eines Gewaltereignisses oder eines Verdachtes darauf oder bei Fragen zum Thema Gewalt und deren Prävention können sich diese Personen an die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle wenden. Sie kann zu weiteren Abklärungen und / oder Bearbeitung eines Falles auch externe Fachstellen beziehen.

Für alle Beobachtungen im Zusammenhang mit Gewalt besteht ein internes Verfahren, das allen Mitarbeitenden bekannt ist. Es besteht Informationspflicht.

Die Verfahrensweisen für Meldungen und die Bearbeitung von Gewaltvorfällen sind geregelt. In der Nathalie Stiftung werden Mitarbeitende und neue Mitarbeitende an regelmässigen Anlässen über das Präventionskonzept und dessen Umsetzung informiert. Eltern und gesetzliche Vertreter werden ebenfalls über das Präventionskonzept informiert.

Klienten werden durch interne Weiterbildungsangebote in ihrer Selbstbestimmung und behauptung unterstützt. Die Mitarbeitenden der Nathalie Stiftung sind zur Fortbildung verpflichtet.

Die Nathalie Stiftung erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie die persönlichen Grenzen anderer Personen respektieren. Gewalttätige Handlungen, sexuelle Belästigung, Übergriffe oder Missbrauch werden thematisiert. Im Rahmen von Teamsitzungen und / oder Weiterbildungen mit externen Fachpersonen werden heikle Situationen diskutiert, reflektiert und beurteilt. Im täglichen Handeln sind genügend Mitarbeitende erreichbar, um in Überforderungssituationen beizustehen. Dies dient der Qualitätssicherung.

In der räumlichen Gestaltung werden die Grenzen von Klienten und Mitarbeitenden berücksichtigt.

In schwerwiegenden Fällen verpflichtet sich die Nathalie Stiftung konsequent zu handeln. (vgl. Punkt 2.5)

2.3 Verfahrenswege

Bei der Beobachtung konkreter Übergriffe oder bei einem „unguten Gefühl“ muss eine Meldung an die Melde-/Präventionsstelle gemacht werden. Die Stelleninhaberin wird von der Direktorin ernannt.

2.3.1 Regelung im Umgang mit Presse und Medien

Gegenüber Medien (Presse, Radio, TV u.a.) sind ausschliesslich die Direktorin und der Präsident des Stiftungsrates oder von ihnen bestimmte Personen auskunftsberechtigt. Jede Befragung von Mitarbeitenden durch Medienvertreter ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf diese Regelung abgelehnt werden. Unberechtigtes Betreten des Grundstücks der Nathalie Stiftung durch Medienvertreter ist unverzüglich der Direktorin zu melden.

2.3.2 Vorgehen im Falle von begründbarer Gewalt (Bewegungs- und freiheitseinschränkende Massnahmen)

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können erst nach sorgfältiger Überprüfung und Dokumentation als begründbar eingestuft werden. Bei jeder einschränkenden Massnahme gilt es abzuklären, mit wem diese gemäss dem Kindes- und Erwachsenenschutzrechts abgesprochen oder wessen Einwilligung (Arzt etc.) eingeholt werden muss. Es findet vorgängig eine interne Begutachtung durch die Bereichs- und evtl. Co-Leitung und Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle statt. Eine Massnahme darf erst nach Information der betroffenen Person (Unterschrift bei urteilsfähigen Personen), der gesetzlichen Vertretung und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, (bei bewegungseinschränkenden Massnahmen) umgesetzt werden. Die vereinbarten Massnahmen werden schriftlich im „Formular zur Dokumentation von befristeten bewegungseinschränkenden Massnahmen“ vermerkt und im vorgegebenen Zeitrahmen überprüft. Die Überprüfung ist Sache der verantwortlichen Bezugsperson und deren Vorgesetzten. Weiter besteht eine Informationspflicht gegenüber allen Mitarbeitenden, die mit der betroffenen Person zu tun haben.

Bei Verlängerung der Massnahmen ist das Formular erneut auszufüllen und von sämtlichen Beteiligten und Verantwortlichen zu unterzeichnen.

2.3.3 Vorgehen im Falle von unbegründbarer, intendierter (psychisch, physisch) Gewalt

Alle Mitarbeitenden der Nathalie Stiftung sind verpflichtet einen Gewaltvorfall zu melden. Die Meldung geht an die Melde-/Präventionsstelle. Diese leitet nötigenfalls die Abklärungen und Untersuchungen ein und ist für die Dokumentation und Information im weiteren Verlauf verantwortlich.

Externe Fachstellen können zur Beratung oder, bei gravierenden Fällen, zu weiteren Abklärungen beigezogen werden.

Sowohl die betroffene betreute Person (oder ihre Vertretung) als auch die beschuldigte Person und/oder Zeugen werden bezüglich des Vorfalls angehört. Die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle berät und unterstützt die betroffenen Personen und klärt sie über zusätzlich involvierte Personen, das weitere Verfahren und dessen Konsequenzen auf.

2.3.4 Vorgehen im Falle von unbegründbarer, nicht intendierter Gewalt

In Fällen, wo es zu schwierigen Interaktionen zwischen Mitarbeitenden und einer betreuten Person kommt, (aufgrund unvorhersehbarer Kontrollverluste, Aggressionsausbrüche seitens des betreuten Menschen gegen einen anderen Menschen), kann es zu Schutz- oder Selbstschutzhandlungen kommen, die körperlichen Gewalteinsetz, im Sinne einer Affekthandlung, beinhalten.

Eine Affekthandlung bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Tat, die aufgrund einer Bedrohung durch einen anderen Menschen geschieht und der Selbstverteidigung von Leib und Leben, sowohl des eigenen, wie unter Umständen auch desjenigen eines anderen bedrohten Menschen, dient.

Eine Affekthandlung ist keine bewusst intendierte Handlung. Sie kann gewalttätig sein. Hier tritt der derselbe Verfahrensweg wie unter Abschnitt 2.3. beschrieben in Kraft.

Gewaltausübung im Affekt als Selbstschutz ist nur im Sinne der Aggressionsabwehr anzusehen. Sie rechtfertigt keine sog. Präventivmassnahmen, wie Drohungen auszusprechen oder Strafen anzukündigen oder gar durchzuführen.

2.3.5 Vorgehen im Falle von begründbarer, struktureller Gewalt

Strukturelle Gewalt ist begründbar, wenn sie auf dem agogischen Konzept, der Hausordnung, Abläufen, Tages- und Stundenplänen beruhen. Diese Regelungen unterstützen und organisieren den Arbeits-, Schul- und Wohnbereich. Sollten zu den bestehenden Strukturen Fragen entstehen, die ihre Anwendung unverständlich erscheinen lassen, bieten verschiedene Gefässe, wie Teamsitzungen, Gespräche mit Vorgesetzten etc. Platz, diese zu reflektieren.

Im Zusammenleben dienen Regeln dem Zweck, grundsätzlichen Lebensbedürfnissen wie Schlafen, Essen, Freizeit, Recht auf Arbeit und Beschäftigung u.ä. nachzukommen und diese, soweit möglich, für jede und jeden erfüllbar zu machen. Deshalb sehen wir gemeinsam getroffene Regelungen für das Zusammenleben nicht als Gewalt an. Es sind Vereinbarungen, die mit den Mitarbeitenden, Klienten und deren gesetzlichen Vertretern diskutiert, überprüft und bei Bedarf erneuert oder verändert werden.

2.3.6 Vorgehen im Falle von nicht begründbarer, struktureller Gewalt

Sollten die Regelungen und Organisationsstrukturen der Nathalie Stiftung zu einem unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeit eines Klienten führen, oder den Verdacht darauf erwecken, ist die Meldepflicht einzuhalten und die Melde-/Präventionsstelle zu informieren.

2.3.7 Vorgehen bei Gewalt gegen sich selbst /Ankündigung von Suizidabsichten, Suizidversuch, vollzogener Suizid

Fügen sich Klienten Selbstverletzungen zu, erfordert dies sorgfältige Abklärungen und der Situation angemessene Massnahmen.

Andeutungen zu Suizid sind sehr ernst zu nehmen und sind sofort der Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle, der Bereichsleitung und der Direktorin zu melden. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgeklärt und vereinbart.

Bei einem Versuch bzw. Vollzug sind sofort der Notarzt und die Polizei zu informieren. Informationen an die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle, die Bereichsleitung und die Direktorin haben parallel dazu zu erfolgen.

2.3.8 Vorgehen bei Verdacht auf, oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht den Verdacht auf einen Gewaltvorfall oder einen konkreten Gewaltvorfall sofort zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem der verschiedenen Arbeits- oder Wohnbereiche der Vorfall bemerkt wurde. Die Meldung geht an die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle. Diese informiert die Direktorin unverzüglich. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen entschieden. Ist der Verdacht erhärtet, wird die Polizei eingeschaltet. Parallel dazu werden der Präsident und die Vizepräsidentin des SR informiert. Ist der Verdacht diffus, so wird gemeinsam über die weiteren Abklärungen und Untersuchungen entschieden. Die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle ist für die Dokumentation und Information im weiteren Verlauf verantwortlich.

2.4 Meldeverfahren

Die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle nimmt Meldungen auf schriftlichem Weg (Papierform, per Email) oder auf mündlichem Weg (telefonisch, persönlich) entgegen.

Selbstmeldung: Die Täterin oder der Täter melden ihre Gewalttat selbst bei einer von ihnen gewählten Person, die den Vorfall an die Melde-/Präventionsstelle meldet, oder meldet sich direkt bei der Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle.

Fremdmeldung: Eine Kollegin oder ein Kollege war Zeugin oder Zeuge des Gewaltvorfalles und ist nun verpflichtet, entweder die Täterin oder den Täter auf eine Selbstanzeige anzusprechen (nicht im Falle eines Verdachtes oder Beobachtung von sexueller Gewalt) oder bei der Melde-/Präventionsstelle eine Meldung zu machen.

Opfermeldung: Das Opfer meldet sich selbst bei der Melde-/Präventionsstelle oder verpflichtet eine Vertrauensperson dazu.

Externe Meldung: Eltern, gesetzliche Vertretung oder andere aussenstehende Personen machen eine Meldung an die Melde-/Präventionsstelle oder an die Mitarbeitenden der Nathalie Stiftung. Jeder Empfänger, jede Empfängerin einer solchen Meldung ist verpflichtet, sie immer an die Melde-/Präventionsstelle der Nathalie Stiftung weiter zu leiten.

Jede Meldung an die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle wird elektronisch dokumentiert und **auf dem U: Laufwerk** abgelegt. Die Dokumentation kann bei Einbezug von weiteren Fachpersonen oder der Direktorin zu Informationszwecken weitergegeben werden.

Externe Fachstellen können sein:

- Opferhilfestelle, Lantana, Ombudsstelle des Kantons Bern
- Polizei
- Ärzte für medizinische, psychiatrische Untersuchungen / Psychologen

2.5 Massnahmen, Sanktionen

Körperliche Strafen oder Tätlichkeiten gegenüber den Klienten sind in der Nathalie Stiftung verboten. Je nach Schwere eines Vorfalls werden folgende Massnahmen und Sanktionen eingeleitet:

- Mündliche und / oder schriftliche Entschuldigung beim Opfer
- Veränderungsgespräch durch die Bereichsleiterin

- Schriftlicher Verweis durch die Direktorin
- Kündigungsandrohung
- Kündigung
- Fristlose Entlassung
- Einleitung rechtlicher Schritte (Strafanzeige)

Bewusste falsche Anschuldigungen (Verleumdungen) werden nicht toleriert. Sie werden mit oben genannten Sanktionen geandet.

Das Konzept wird genehmigt: Gümligen, 1. April 2016



Christian Staub
Stiftungsratspräsident



Manuela Dalle Carbonare
Direktorin

Massnahmen

Kinder, Jugendliche und oder keiner Urteilsfähigkeit Nathalie Stiftung in einem

sorgfältig und kritisch zu reflektieren ist. Freiheitseinschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung stellen einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen dar. Eine Freiheitseinschränkende Massnahme wird deshalb immer nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt.



Freiheitseinschränkende

Erwachsene mit eingeschränkter befinden sich innerhalb der Abhängigkeitsverhältnis, das

Als freiheitseinschränkend werden Massnahmen bezeichnet, welche in die körperliche und geistige Unversehrtheit einer betroffenen Person eingreifen, ohne dass diese ihre Zustimmung gegeben hat. Freiheitseinschränkende Massnahmen (FeM) können unterteilt werden in Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM), Medizinische Massnahmen (MeM), andere (Zwangs-)Massnahmen sowie Massnahmen zur Regelung des Zusammenlebens.

Freiheitseinschränkende Massnahmen sollen soweit möglich vermieden und nur wenn absolut notwendig eingesetzt werden. Sie sind als letztes Mittel zu betrachten. Die Menschenrechte und die Selbstbestimmung müssen sorgfältig gegenüber den Sicherheitsbedürfnissen abgewogen werden. Angeordnete Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist massgebend. Die Prävention steht im Vordergrund. Die betroffene Person und ihre Rechtsvertretung sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei BeM jederzeit schriftlich Beschwerde bei der Behörde (KESB) am Sitz der Einrichtung einreichen können.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Protokollierung von BeM, sollen alle eingesetzten FeM (z.B. Hausordnungen, Einschränkungen der Konsumation von Alkohol, Süssigkeiten etc., unter Verschluss halten von Kleidern und Besitz, Kontrolle der Ausgaben, Einschränkung bzw. Verbot von Kommunikationsmitteln und Medien und weitere Zwangsmassnahmen) sauber in den Bewohnerdokumentationen zu dokumentieren oder als Bestandteil des Wohnervertrages abgegeben werden. Alle Freiheitseinschränkende Massnahmen müssen in einem separaten Formular (vgl. Beilage) erfasst werden. FeM, die mit den gesetzlichen Vorgesetzten der Betroffenen oder mit den Klienten selber abgemacht sind, müssen spätestens nach Ablauf von 6 Monaten erneuert werden. Alle Bestimmungen, auch Hausordnungen, Einschränkungen etc. werden regelmässig überprüft.

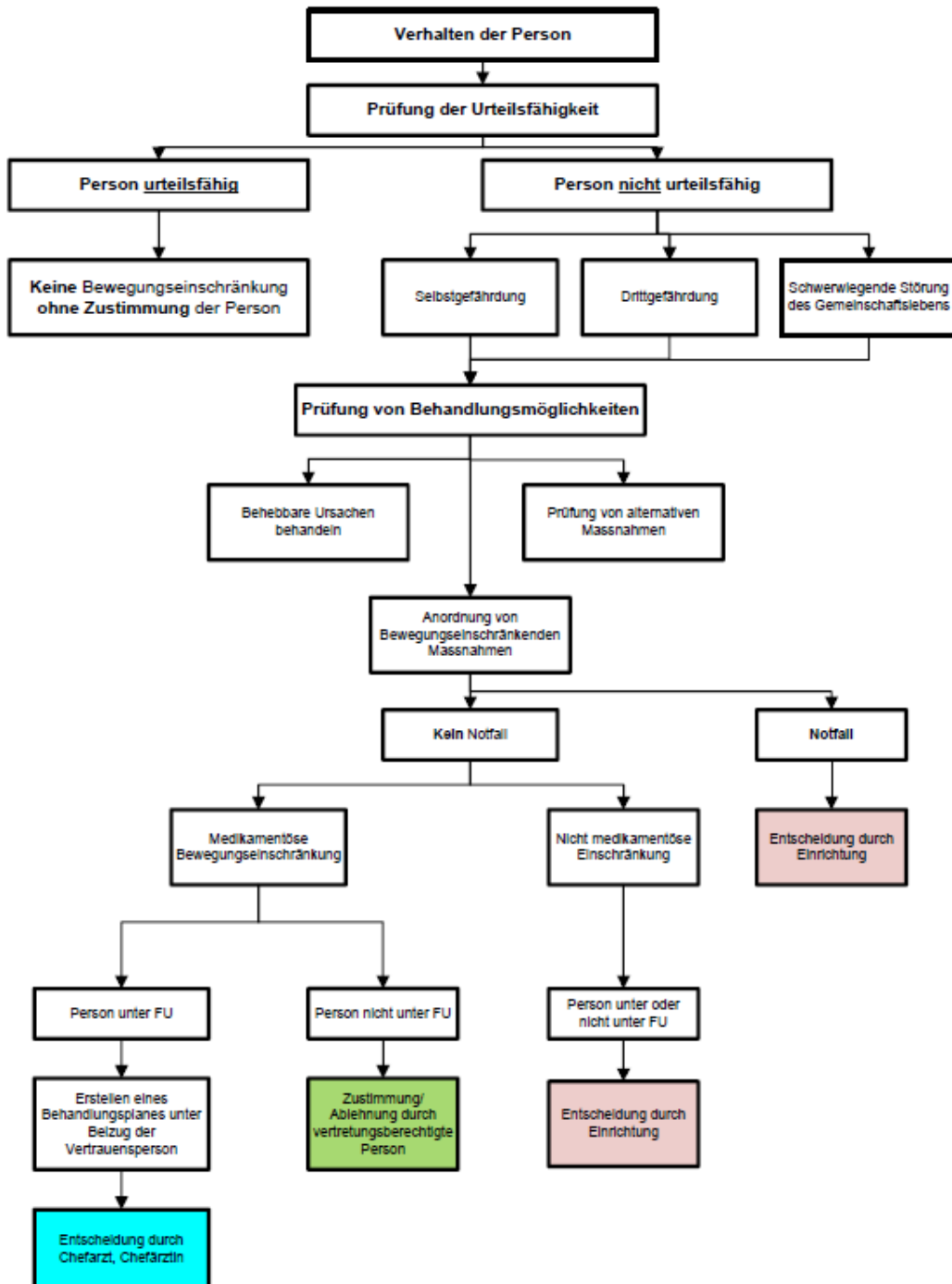
Die Bewegungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Zudem muss die Massnahme dazu dienen, entweder eine ernsthafte Gefahr oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Das Konzept wird genehmigt: Gümligen, 1. April 2016

Christian Staub
Stiftungsratspräsident

Manuela Dalle Carbonare
Direktorin

Zuständigkeit und Ablauf zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen bei urteilsunfähigen Erwachsenen (Art. 383 ff ZGB)



Aus: Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen, GEF, 6.7.2012

Verfahrensablauf

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet Verdacht auf Gewaltvorfälle oder beobachtete Vorfälle der Melde-/Präventionsstelle zu melden

Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von Gewaltvorfällen

Die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle

- nimmt Meldungen von Mitarbeitenden, Klienten oder deren Angehörige entgegen.
- übernimmt die Fallführung
- dokumentiert sachdienliche Informationen
- informiert und berät ratsuchende Personen über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens
- ergreift falls nötig Sofortmassnahmen zum Schutz des (potenziellen) Opfers.
- führt Gespräche mit den involvierten Personen (evtl. deren gesetzlichen Vertretern) durch
- informiert bei gravierenden Fällen oder bei Bedarf die Direktorin
- informiert alle involvierten Personen, inkl. Meldeperson, angemessen über das beschlossene Vorgehen wobei der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten (Opfer und Täterchaft) gewahrt werden muss.
- informiert in Absprache mit der Direktorin bei Bedarf das weitere Umfeld (z.B. Mitarbeitende, Eltern) über die Vorfälle und das geplante Vorgehen

Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Meldung trifft ein

Bei einem konkreten Vorfall informiert die Inhaberin der Melde-/Präventionsstelle die Direktorin oder den Präsidenten der Nathalie Stiftung umgehend. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam geplant. Bei Bedarf wird die Opferhilfe/Polizei als Untersuchungsbehörde eingeschaltet.

Opfer schützen

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist.

Nicht die verdächtige Person konfrontieren

Keine Informationen, Warnungen oder Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an Kolleginnen/Kollegen, an andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern etc.

Nicht selber untersuchen

Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe/Polizei machen. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.

April 2016/CA

Formular zur Dokumentation von befristeten, bewegungseinschränkenden Massnahmen (BEM)

Betroffene Person	
Geburtsdatum	
Betroffener Bereich	

1) Bedeutung und Art der BEM

Drei Varianten (A, B, C)

A) BEM bei einer urteilsunfähigen erwachsenen Person

Dieses Protokoll dient zur Dokumentation einer seitens der Institution angeordneten bewegungseinschränkenden Massnahme (Art. 383ff. ZGB) bei einer urteilsunfähigen erwachsenen Person. Die betroffene Person / die gesetzl. Vertretung ist zwingend darüber zu informieren.

a) Anordnende und verantwortliche Person seitens der Institution (nach Zuständigkeitsordnung; mit Unterschrift; siehe unten):

.....

b) Absprache mit Klienten:

Die Massnahme wurde mit dem Klienten besprochen und für ihn möglichst verständlich erläutert.

Wann:

Durch wen:

B) BEM bei einer urteilsfähigen erwachsenen Person

Dieses Protokoll ist eine **Vereinbarung** zur bewegungseinschränkenden Massnahme mit

einer urteilsfähigen erwachsenen Person

Die Unterschrift der betroffenen Person / gesetzl. Vertretung ist zwingend nötig. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Damit wird die Massnahme hinfällig. Die betroffene Person wurde auf dieses Recht hingewiesen.

Wann:

Durch wen:

C) BEM bei einer minderjährigen Person

Dieses Protokoll ist eine **Vereinbarung** zur bewegungseinschränkenden Massnahme mit

- 1)** einer urteilsfähigen minderjährigen Person
- 2)** den gesetzlichen Vertretern einer minderjährigen Person (Schutz oder Erziehung oder bei urteilsunfähigen Kindern)

Die Unterschrift der betroffenen Person / gesetzl. Vertretung ist zwingend nötig. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Damit wird die Massnahme hinfällig. Die betroffene Person wurde auf dieses Recht hingewiesen.

Wann:

Durch wen:

2) Veranlassung und Grund für die BEM

a) Veranlassung

- erhebliche Selbstgefährdung erhebliche Fremdgefährdung massive Störung des Umfeldes / Gemeinschaftslebens massive Sachbeschädigung

b) Bemerkungen zu Gründen, Veranlassung der Massnahme und zur angestrebten Folge:

3) Art und Umsetzung der BEM

a) Art der Massnahme (exakte Beschreibung der Massnahme, damit die Massnahme möglichst durch jede Betreuungsperson gleich durchgeführt wird: Was, wie, wo)

.....

.....

.....

b) Geprüfte Alternativen (Prüfung Verhältnismässigkeit)

Welche weniger einschneidenden Massnahmen wurden bereits eingesetzt? Wie lange?	
--	--

--	--

c) Umsetzung:

In welcher Situation kommt die Massnahme zur Anwendung?	
Wer führt sie aus?	Diensttuende Begleitpersonen, u.U. mit Unterstützung der Bereichsleitung
Wie wird protokolliert?	Kardexerläuterungen
Datum Beginn der Massnahme?	
Wann wird die Massnahme durch wen wie überprüft? (je massiver, desto häufiger, spätestens nach sechs Monaten)	
Datum geplante Aufhebung der Massnahme	

d) Absprache mit dem Team:

Das Team wurde über den genauen Ablauf der Massnahmen informiert:

Wann:

Durch wen:

4) Anordnung und Absprache der BEM

a) Bei jeder Massnahme ist individuell abzuklären, wer darüber gemäss Erwachsenenschutzrecht und Kindesrecht **entscheidet!**

Bereichsleitung unter Beizug der Präventions- / Meldestelle (bei Variante A)

Ort/Datum/Unterschrift:

Betroffene Person (Variante Boder C1): Vereinbarung mit urteilsfähiger volljähriger oder minderjähriger Person)

Ort/Datum/Unterschrift:

Gesetzliche Vertretung (bei Variante C2: bei urteilsunfähiger oder schutzbedürftiger minderjähriger Person)

Ort/Datum/Unterschrift:

b) Kenntnisnahme/Unterschriften

Die Massnahme wurde mit den unterzeichnenden Personen besprochen und zur Kenntnis gebracht	Ort / Datum / Unterschrift
Betroffene Person	
Melde-/Präventionsstelle	
Institutionsleitung / BL	
Gesetzliche Vertretung (bei entsprechender Vertretungsmacht; vgl. Art. 378 ZGB)	
Weitere (bei Vollmacht der urteilsfähigen betroffenen Person): z.B. Arzt	